## Pflichten nach dem Spitalgesetz

für Rechtsträger von (bettenführenden) Krankenanstalten

**Anzeige- bzw. Bewilligungspflichten nach dem Spitalgesetz:**

- ✓ Errichtungs- und Betriebsbewilligungen (§§ 17, 23, 24 ff) im Bauverfahren:
  - Zweistufiges **Bewilligungsverfahren**
  - Neubau oder Veränderungen (§ 24):
    - Veränderungen sind zB Änderungen des Aufgabenbereiches oder des Zwecks der KA; Zu- oder Umbauten, die den räumlichen Umfang der KA wesentlich verändern; räumliche Veränderungen von Organisationseinheiten, für die Strukturqualitätskriterien festgelegt sind; Errichtung neuer oder Auflassung bestehender fachrichtungsbezogener Organisationseinheiten oder folgender sonstiger Organisationseinheiten
    - Betrieb erst nach Bescheiderlassung möglich (ansonsten Verwaltungsübertretung)
  - Veränderungen auch im **Anzeigeverfahren** möglich (§ 24 Abs. 2 SpitalG):
    - bei sonstigen räumlichen Veränderungen bzw. kleineren Veränderungen (z.B. Umwidmung von Patienten- in Büroräumlichkeit)
    - ausschließlich möglich, wenn von den Sachverständigen keine Auflagen gefordert werden
    - Anzeige wird mit Schreiben zur Kenntnis genommen (kein Bescheid)
  - Nehmen Sie vor Antragstellung bzw. vor Anzeige eines Vorhabens bitte Kontakt mit der Spitalbehörde auf, wenn unklar ist, ob eine Bewilligung erforderlich oder eine Anzeige ausreichend ist.

- ✓ Anstaltsordnung (§ 29)
  Die Anstaltsordnung und jede Änderung bedarf der **Genehmigung der Landesregierung**. Sie muss sämtliche in § 29 Abs. 2 verlangten Angaben enthalten.

- ✓ Leitung des ärztlichen Dienstes (§ 32)
  Die Bestellung (Änderung) der Leitung des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt oder einer Organisationseinheit bedarf der **bescheidmäßigen Genehmigung** der Landesregierung und ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Behörde *vor Dienstantritt* über die Bestellung entscheiden kann.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/datenschutz
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

- ✓ Privatpraxen (§ 33)
  Grundsätzlich besteht ein Verbot von ärztlichen Tätigkeiten, die über die Obliegenheiten der Anstaltsordnung hinausgehen (Privatpraxis). Die **Landesregierung** kann auf Antrag des Rechtsträgers der Krankenanstalt Ausnahmen vom Verbot **bewilligen**.
  - Voraussetzungen:
    - Sicherstellung, dass die ärztliche Betreuung der Anstaltspatienten und -patientinnen nicht beeinträchtigt wird,
    - keine Störung des Betriebes der Krankenanstalt durch Bewilligung und
    - dem Rechtsträger erwachsen wirtschaftliche Vorteile.
  - Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden
  - Bewilligung wird für längstens fünf Jahre erteilt

- ✓ Konsiliarapotheker (§ 53)
  Krankenanstalten, die keine Anstaltsapotheke betreiben, haben unter bestimmten Umständen Konsiliarapotheker:innen zu bestellen, die Bestellung bedarf der **Genehmigung der Landesregierung.**

- ✓ Auflassung (§ 67)
  Für öffentliche KA besteht Betriebspflicht.
  Bei Krankenanstalten, die der Wirtschaftsaufsicht nach dem Spitalbeitragsgesetz unterliegen, ist eine freiwillige Betriebsunterbrechung, die Wiederaufnahme des Betriebes nach einer freiwilligen Betriebsunterbrechung oder die Auflassung nur mit **Bewilligung der Landesregierung** zulässig.

- ✓ Öffentliche Stellenausschreibungen in öffentlichen KA (§ 68)
  Nachstehende Stellen dürfen in öffentlichen Krankenanstalten nur aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung besetzt werden:
  - Leitung des ärztlichen Dienstes,
  - Leitung einer Abteilung, eines Departments, eines Fachschwerpunktes, einer Prosektur, eines Ambulatoriums oder einer Anstaltsapotheke,
  - Stelle eines ständigen Konsiliararztes (Konsiliarzahnarztes) oder einer ständigen Konsiliarärztin (Konsiliarzahnärztin) sowie die
  - Leitung der Verwaltungsdirektion.

  Der Rechtsträger hat der Landesregierung die geplante Stellenausschreibung vor deren Kundmachung schriftlich **anzuzeigen.**

Zudem ersucht die Spitalbehörde um Mitteilung allfälliger **Bettensperren** in bettenführenden Krankenanstalten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung IVb gerne zur Verfügung (Tel. 05574 511 24205 oder gesundheitundsport@vorarlberg.at).